

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen Teilnahmewettbewerb
zu Vorhaben zur modellhaften Erprobung regionaler Grundbildungszentren**

Vom 4. Januar 2024

I. Hintergrund

Auf Basis der Level-One Studien (LEO-Studie 2010 und 2018) ist davon auszugehen, dass in Sachsen rund 300.000 Menschen im erwerbsfähigen Alter gering literalisiert sind, d. h. nur unzureichend Lesen und Schreiben können, sowie weitere mehr als 400.000 Erwachsene erhebliche Rechtschreibprobleme haben. Geringe Literalität geht oft einher mit Defiziten in weiteren Bereichen der Grundbildung (z. B. Rechenfähigkeit, Medien- und IT-Kompetenz). Für die Betroffenen ist dies mit vielfältigen Einschränkungen der Lebensqualität verbunden und bedeutet Nachteile beim Zugang zu selbstbestimmter, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Geringe Literalität stellt einen erhöhten Risikofaktor für prekäre Arbeitsverhältnisse, geringe Einkommen sowie Arbeitslosigkeit dar.

Um grundlegende Bildungspotenziale der Betroffenen zu erschließen und deren Partizipation an Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu verbessern, fördert der Freistaat Sachsen mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und Landesmitteln Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung von gering literalisierten Erwachsenen. Dazu gehören einerseits spezifische Kurse für Erwachsene zur Verbesserung der Schriftsprach- und Grundbildungskompetenzen sowie die Förderung einer landesweiten Koordinierungsstelle im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung, die der fachlichen Beratung, Vernetzung und Qualitätssicherung dient.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen keinen Zweifel daran, dass die Thematik eine längerfristige Herausforderung bleibt. Geringe Literalität ist gesellschaftlich nach wie vor nicht ausreichend bekannt. Zugleich wird ein Großteil der Betroffenen oft von bestehenden Lernangeboten nicht erreicht. Daher ist ein Augenmerk auf einfache, niedrigschwellige Zugänge für die Betroffenen, eine zielgerichtete und vertrauensbasierte Ansprache sowie lebenswelt- und teilnehmerorientierte Lernangebote unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen und -ziele zu legen.

In mehreren Bundesländern konnten in den vergangenen Jahren Erfahrungen mit regionalen Grundbildungszentren (GBZ) gesammelt werden. Diese leisten wertvolle Beiträge zur niedrigschwiligen Ansprache und Beratung, zum Entstehen lebensweltlich orientierter Lernangebote sowie zur Vernetzung der Akteure. Außerdem gehören Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung im regional spezifischen Umfeld zu deren Aufgaben.

Ab dem Jahr 2024 soll daher auch in Sachsen die modellhafte Erprobung regionaler GBZ gefördert werden, um die Grundbildungsbeteiligung gering Literalisierter durch niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Lernangeboten weiter zu erhöhen und dabei den ländlichen Raum zu berücksichtigen. Durch eine zu einem späteren Zeitpunkt einsetzende flankierende wissenschaftliche Begleitung gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABI. S. 631), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABI. S. 1523), sollen Erkenntnisse zu übertragbaren, nachhaltigen Ansätzen für die Zeit nach Beendigung der Förderung der Modellvorhaben erlangt werden.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, geeignete Vorhaben zum Aufbau und Betrieb regionaler GBZ zur Förderung gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABl. S. 1523) zu identifizieren und auszuwählen. Gefördert wird die modellhafte Erprobung regionaler Unterstützungsleistungen zur Beratung und Vernetzung zu den Themen Alphabetisierung und Grundbildung sowie zur Initiierung und Umsetzung niedrigschwelliger Lernangebote auf Grundlage der SMK-ESF-Plus-Richtlinie und der Regelungen dieser Bekanntmachung.

Wesentliche Ziele und Aufgaben bilden einerseits die Kooperation mit den Trägern von Lernangeboten und regional wichtigen Institutionen und öffentlichen Anlaufstellen wie der Arbeitsverwaltung, anderen Behörden, sozialen Einrichtungen und weiteren Multiplikatoren, sowie die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Andererseits sollen GBZ insbesondere die niedrigschwellige Zielgruppenansprache im Sozialraum bzw. im regionalen Umfeld und niedrigschwellige Beratungs- und Lernangebote sicherstellen. Die Aktivitäten sollten sich während der gesamten Laufzeit der Vorhaben überwiegend auf die Arbeit mit gering Literalisierten (als Teilnehmende von offenen und geschlossenen Angeboten des GBZ; sowie auf die Schaffung, die Vor- und Nachbereitung dieser Angebote) beziehen (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung).

Eine Förderung ist zunächst für eine Projektlaufzeit bis 31.12.2026 vorgesehen. Bewilligte Vorhaben können jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung nach erfolgtem Aufruf und entsprechender Antragstellung verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 30.06.2028 geplant.

Aufgrund der Unterteilung der ESF-Förderregionen und der je Förderregion zur Verfügung stehenden Mittel können

- bis zu 5 GBZ in der Übergangsregion (Direktionsbezirke Dresden und Chemnitz)
- bis zu 2 GBZ in der stärker entwickelten Region (Direktionsbezirk Leipzig)

gefördert werden.

Die Förderung erfolgt gemäß Förderrichtlinie mit dem Schwerpunkt auf den ländlichen Raum. Der Durchführungsort soll daher in der Regel nicht in einer der kreisfreien Städte Dresden, Leipzig oder Chemnitz liegen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der generellen Zuwendungsvoraussetzung, Angebote im ländlichen Raum zu schaffen, besonders zu begründen.

Die beabsichtigte Förderung umfasst Personalausgaben und Sachausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 120.000 Euro durchschnittlich pro Jahr. Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende sind ausschließlich bei Teilnahme an geschlossenen Lernangeboten des GBZ zuwendungsfähig und können bezogen auf das Projekt bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 5.000 Euro durchschnittlich pro Jahr gefördert werden.

III. Aufgaben und Zielgruppe der regionalen Grundbildungszentren (GBZ)

Um die Grundbildungsbeteiligung in der jeweiligen Region erhöhen zu können und gering Literalisierte in ihren Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen, sollen die regionalen GBZ folgende Aufgaben erfüllen, welche in einem Konzept zum Projektvorschlag bzw. -antrag darzustellen sind:

1. Beratungsangebote für die Information und Beratung von gering literarisierten Menschen einschließlich deren Angehörigen und mitwissenden Personen im Umfeld, von relevanten und geeigneten Akteuren als Multiplikatoren sowie anderen Akteuren der Grundbildung in der jeweiligen Region,
2. Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - a) die Information zu den regionalen Lernangeboten für Grundbildung in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle ALFAplus
 - b) Initiierung bzw. Unterstützung und Ausbau von regionalen Netzwerken relevanter Akteure
 - c) die Sensibilisierung und Gewinnung neuer lokaler und regionaler Partner der Arbeits- und Lebenswelt
3. inhaltlich-konzeptionelle Grundbildungsarbeit, insbesondere
 - a) Bedarfsanalyse für die Region
 - b) die Initiierung, Aufbau und Bereitstellung niedrigschwelliger Diagnose-, Beratungs- und Lernangebote sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen gemeinsam mit Akteuren und Kooperationspartnern im Sozialraum,
 - c) die zielgruppengerechte Ansprache und Vermittlung in passfähige Angebote
 - d) die Unterstützung von selbstorganisierten Lerngruppen und Lernendeninitiativen
4. Unterstützung von Kursleitenden und Akteuren, insbesondere
 - a) die Vernetzung von Kursleitenden bzw. Lehrenden sowie von ehrenamtlichen Unterstützenden (z. B. Lernpaten) der Region
 - b) die Unterstützung der Professionalisierung Kursleitender und Akteure durch Beratung, Austausch und Qualifizierung (bspw. in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle ALFAplus)
5. Erstellung eines Transferkonzepts in Zusammenarbeit (partizipativ) mit der wissenschaftlichen Begleitung (wesentliche Erkenntnisse für zukünftige Projekte, Möglichkeiten und Bedingungen der Weiterführung beziehungsweise Etablierung als Regelangebot und Ausweitung bzw. Übertragung auf weitere Standorte).

Die GBZ halten in einem ganzheitlichen Ansatz und in Kooperation mit den anderen regionalen Akteuren Information, Beratung und niedrigschwellige Lernangebote zu Grundbildungsthemen in der Region vor. Die Zielgruppe der gering literarisierten Personen soll dabei an offenen und geschlossenen Lernformaten teilnehmen können (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung).

Die GBZ schaffen in sozialräumlichen Strukturen (wie Bibliothek, Familienzentrum oder Mehrgenerationenhaus) individuelle Lernmöglichkeiten für alle Interessenten, auch in der Kleingruppe. Diese Angebote richten sich nicht nur auf das Lesen und Schreiben, sondern umfassen alle Bereiche essenzieller Grundbildung, die zur Bewältigung von Alltagsanforderungen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben notwendig sind. Mit Hilfe von Kooperationspartnern gestaltet das jeweilige GBZ attraktive Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsorte sowie -anlässe, und knüpft mit Lernangeboten an den Bedarfen und Lerninteressen der Personen mit Grundbildungsdefiziten an. Der Zugang soll für Interessenten niedrigschwellig möglich sein. In den geschlossenen Lernangeboten wird eine diagnostische und Lernberatung und individuelle partizipative Lernzielplanung angestrebt.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger für die Erprobung von regionalen GBZ gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Antragsteller verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Vernetzung und weisen die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nach, welche im Konzept zum Projektvorschlag darzustellen sind. Die Zuwendungsempfänger müssen zudem darlegen, wie aktuelle einschlägige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis in der Projektdurchführung berücksichtigt werden und offene und geschlossene Lernangebote umgesetzt werden.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Regionale GBZ erfüllen die unter III. genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Voraussetzungen und Erfordernisse durch Kooperationen mit örtlichen Trägern und Institutionen sowie weiteren Akteuren im Sozialraum. Sie sollen eine verstärkte Zusammenarbeit im Regionalraum befördern und dabei regional Bedarfe der Zielgruppe der gering literalisierten Personen und verschiedene Träger zusammenbringen. Die Umsetzung als Verbundvorhaben mehrerer Träger einer Region ist möglich (mit einem Hauptantragsteller und Untierantragsteller/ Unterauftragnehmer mit Unterkalkulation; gemäß Nr. 2.1 a der Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“; siehe VI. dieser Bekanntmachung).

Die regionalen GBZ agieren sowohl aufsuchend an verschiedenen Orten der Region als auch als zentrale Anlaufstelle in der Region und auf digitalen Wegen, um einen einfachen und bedarfsgerechten Zugang sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen zu ermöglichen.

Die regionalen GBZ schließen für die Dauer des Projektes eine Kooperationsvereinbarung mit der ESF-geförderten landesweiten Koordinierungsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung, in Trägerschaft des Sächsischen Volkshochschulverbandes (ALFAplus) ab und setzen ihr Projekt zudem in enger fachlicher Zusammenarbeit mit dieser sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus um.

Lernangebote und Teilnehmerbegriff

Die Erprobung innovativer Konzepte bzw. die Implementierung von geeigneten, bereits erprobten Konzepten im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung (AlphaDekade) sind ausdrücklich gewünscht. Hauptinhalt dieser Lernangebote soll die Vermittlung von grundlegenden Schriftsprachkompetenzen (Lese- und Schreibkompetenzen auf den Alpha-Levels 1 bis 4) und die Verbesserung von weiteren Grundbildungskompetenzen sein. Partizipative Konzeptentwicklungen für die Lernangebote mit Lernenden als „Experten in eigener Sache“ sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Offene Angebote können in Form einer unverbindlichen Kommen- und Gehen-Struktur erfolgen. Sie sind auf wechselnde Teilnehmende und ohne Vorgaben für konkrete Zeiträume und Dauer der Teilnahme ausgerichtet. Ebenfalls als offene Angebote gelten Angebote mit einer Verweildauer unter der Bagatellgrenze von max. 1 Tag bzw. 8 Stunden je teilnehmender Person.

Geschlossene Angebote werden mit einem feststehenden Teilnehmerkreis über einen konkreten Zeitraum, der über einen Tag bzw. 8 Stunden hinausgeht, verbindlich durchgeführt. Bei der Umsetzung von geschlossenen Lernangeboten der GBZ sind begründete Abweichungen (bspw. hinsichtlich der Kursdauer und des zeitlichen Umfangs der Lerneinheiten, der Gruppengrößen, der Mindestinhalte, Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte und ggf. eingesetztes sozialpädagogisch begleitendes Personal) von den [„Qualitätsstandards für Kursangebote zur Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Erwachsener im Freistaat Sachsen bei Förderung aus dem ESF“](#), die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgelegt und veröffentlicht wurden, zulässig.

Für Teilnehmende an geschlossenen Angeboten der regionalen GBZ gelten die Teilnahmevoraussetzungen entsprechend Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 b) der SMK-ESF-Plus-Richtlinie. Zu diesen Teilnehmenden an geschlossenen Angeboten werden personenbezogene Teilnehmerdaten für die Berichtslegung zur ESF-Förderung erhoben und gemeldet.

Bezogen auf die indirekten Zielgruppen der Tätigkeit eines GBZ, z. B. Multiplikatoren und Netzwerkpartner, Umfeld der Betroffenen, ist keine Erfassung von Teilnehmerdaten vorgesehen. Die Anzahl der Teilnahmen an offenen Angeboten (z. B. Anzahl durchgeführter Beratungen, Anzahl Teilnahmen an Multiplikatorenschulungen oder anderen Sensibilisierungsmaßnahmen) ist durch den Projektträger zu dokumentieren und im Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu berichten.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Vorhaben werden in Form der Anteilfinanzierung bezuschusst. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sachausgaben und Verwaltungsausgaben sowie Leistungen für Teilnehmende an geschlossenen Lernangeboten unter Beachtung der unter Ziffer II dieser Bekanntmachung geregelten Höchstgrenzen der durchschnittlich pro Jahr gewährten Förderung.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende sind ausschließlich bei Teilnahme an geschlossenen Lernangeboten des GBZ zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

Die direkten förderfähigen Personal- und Sachausgaben beinhalten Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal sowie Fremdpersonal (FFAK, Teil II Nrn. 1.1. E und 1.1. P) sowie Sachausgaben (FFAK, Teil II Nr. 2.2 - 2.6). Die Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal können als Stellenförderung oder als Personalkostenpauschale gefördert werden und die Sachausgaben werden aufgrund vorzulegender Einzelbelege erstattet.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. Der Zuwendungsempfänger hat ausschließlich die direkten Ausgaben nachzuweisen.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Die Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportional-schrift, z. B. Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), ggf. zuzüglich Anlagen (z. B. bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen des SAB-Vordruckes 61713 „ESF-Projekte_Anforderungen an Projektbeschreibungen_Infoblatt“ (Download von SAB-Internetseite: <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61713&areashortname=sab>) mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung der Ergebnisse über den Förderzeitraum hinaus, insbesondere bezüglich der geschaffenen Strukturen/Netzwerke

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (in der Regel AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Ausgaben für ggf. anfallende Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung als Fahrtkosten von Teilnehmenden in geschlossenen Lernangeboten
- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge spätestens bis zum 23. Februar 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl von förderwürdigen Projektvorschlägen durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 28. März 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Die Bewerber der ausgewählten Projektvorschläge erhalten die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages spätestens bis 30. April 2024. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB.

Phase 5:

Der Projektbeginn ist frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 4. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
gez.
Fohmann
Referatsleiter